

Schlägt z. B. ein Täter bei der Begehung einer strafbaren Handlung eine Glasscheibe ein, so können - unabhängig davon, daß er sich dabei verletzen kann - winzige Glassplitter in seiner Bekleidung hängen bleiben, welche dann später als materielle Beweismittel genutzt werden können.

Andererseits führt die Erfahrung des Rechtsbrechers mit einer für ihn besonders „erfolgreichen“ Methode zu der Rückwirkung, daß er diese zur ständigen Methode der Begehung von strafbaren Handlungen macht. Die Art des Vorgehens — der *modus operandi* — bei einer strafbaren Handlung kann hier als Ergebnis ideeller Rückwirkungen ebenfalls zur Identifizierung des Täters genutzt werden.

Zunächst führt jede Handlung eines Subjekts als Ursache zu einer Veränderung des Objekts der Handlung als Wirkung.

Dabei sind im Strafverfahren nicht nur diejenigen Wirkungen von Bedeutung, die unmittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Es können auch die mittelbaren Wirkungen von Bedeutung sein, die im Ergebnis des Wirkens einer Kausalkette entstanden sind und das Handeln des Täters zur Ursache haben.

Wirkung und Rückwirkung spiegeln so in gewissem Maße die Handlung bzw. einzelne Elemente derselben wider, und ermöglichen einen Rückschluß auf die Handlung oder einzelne Elemente. Zwischen der Handlung des Täters und den verschiedenen durch sie hervorgerufenen Veränderungen besteht, wenn wir diesen Zusammenhang aus der universellen Wechselwirkung herauslösen, ein Kausalzusammenhang, der es uns ermöglicht, nach eingehender Analyse von der Wirkung auf die Ursache zurückzuschließen.

So wirkt der Straftäter als handelndes Subjekt z. B. durch das Aufbrechen eines Behältnisses mittels eines Werkzeuges auf das Behältnis und das Werkzeug als Objekte seiner Handlung ein und erzeugt als Wirkung seiner Handlung materielle Veränderungen am Behältnis und Werkzeug (Spuren). Diese Veränderungen werden bei großer Intensität, wie eben beim Aufbrechen eines Behältnisses, intensiver und ausgeprägter sein als bei geringerer Intensität der Einwirkung, z. B. bei einer einfachen Wegnahme. Aber auch bei einer einfachen Wegnahme ist als Wirkung mindestens eine besitzbestimmende Ortsveränderung vorhanden, abgesehen davon, daß auch Fingerspuren am Ort der Wegnahme und auf dem Gegenstand entstehen können.

Die Handlung erzeugt weiterhin als Wirkung ideelle Veränderungen im Bewußtsein des Täters, die mindestens dergestalt sind, daß die Widerspiegelung der wesentlichen Elemente der Handlung für eine gewisse Zeit als Erinnerung in seinem Bewußtsein gespeichert wird. Die Veränderung besteht zugleich darin, daß infolge der persönlichen Erfahrung eine bestimmte Einstellung des Täters zu einer Handlung - und zu strafbaren Handlungen überhaupt — entsteht oder gefestigt wird.

Wird der Täter bei der Handlung beobachtet, so entsteht auch im Bewußtsein von Zeugen, die das gesamte Handeln oder Teile beobachten, eine Veränderung, die mindestens den Umfang einer mehr oder minder ausführlichen Erinnerung hat. Häufig entsteht zugleich eine Wirkung auf die Erfahrungen und über diese auf die Einstellungen eines Zeugen zu der beobachteten Handlung.

Alle diese im Ergebnis der Handlung des Täters objektiv entstandenen materiellen und ideellen Veränderungen bilden die potentiellen Beweismittel. Sie müssen im Prozeß der Beweisführung gefunden, gesichert und in ihrem Informationsgehalt und Beweiswert erschlossen werden. Den Kern der Beweismittel bilden somit die objektiven Veränderungen, die in oder an den materiellen und ideellen